

Recht vs. Identität: Asyl und Flucht in Deutschland

Zusammenfassung des Workshops vom 30.06.2012

DozentInnen:

Wahid Feizy, Tilmann Gauß, Dr. Jan-Christoph
Marschelke, Eva Peteler

Workshopziele

- 1) Sensibilisierung für die schwierige Lage der Flüchtlinge
- 2) Sensibilisierung für den rechtlichen Teil dieser Schwierigkeit
- 3) Beitrag zu interkultureller Öffnung von Justiz und Verwaltung

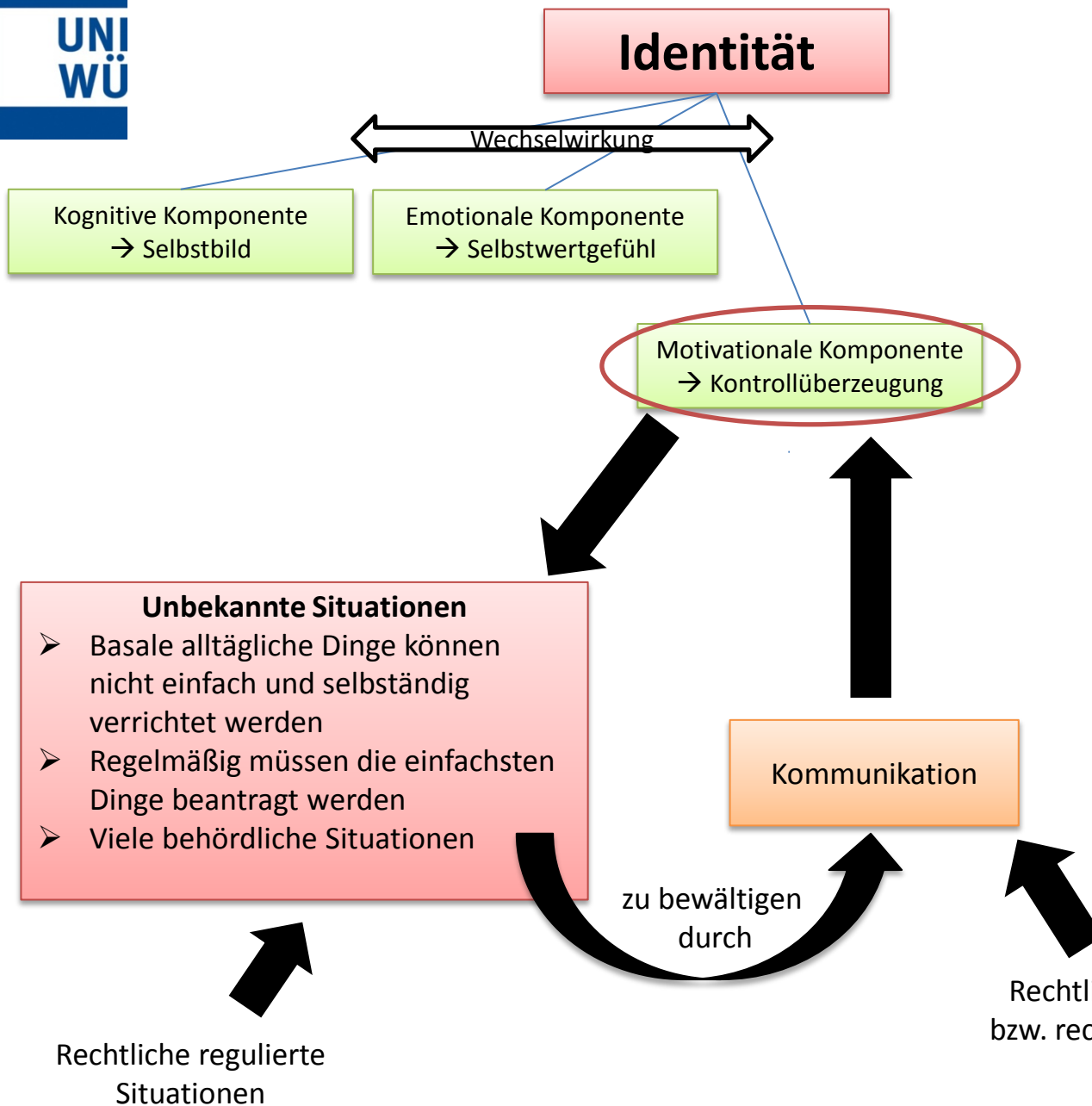
Einführende Übung

In der einführenden Übung nahmen TeilnehmerInnen die Rolle eines Asylbewerbers ein, der in einer Behörde ein wichtiges Schreiben überreicht bekommt und darüber aufgeklärt wird. Beides jedoch in völlig fremder Sprache. Ein unangenehmes Gefühl von Hilflosigkeit und Verunsicherung, wie sie feststellen mussten.

Allerdings war der im Anschluss auf Deutsch auszugsweise vorgetragene Behördentext kaum leichter zu verstehen.

Schließlich bekamen sie eine Essensliste überreicht und sollten ankreuzen, was sie (in 3-4 Wochen) zu speisen wünschten. Auch diese Liste jedoch war in fremder Sprache und Schrift verfasst und fast allen TeilnehmerInnen unverständlich. Nicht anders, als es den meisten Flüchtlingen ergeht, wenn sie in Deutschland ankommen.

Besagtes Gefühl von Verunsicherung und Nicht-Handeln-Können leitete über zum Thema „Identität“.



Als Grundlage für Identität diene ein einfaches Konzept aus der interkulturellen Literatur*. Der Fokus lag für diesen Workshop auf der motivationalen Komponente, also der Überzeugung, dass eine Person mit sich und ihren Handlungen die von ihr erwünschten Wirkungen und Erfolge erzielen kann. Das setzt indes voraus, das man zum einen handeln darf und zum anderen weiß, wie man in einer Situation handeln muss. Das ist ungemein schwierig, wenn es um rechtlich regulierte Situationen geht, die man in einer Fremdsprache zu bewältigen hat.

(*ErlI/Gymnich, Interkulturelle Kompetenzen, 4. A., 2010)

Recht vs. Identität: Recht in der Theorie und Recht in der Praxis

Unter der Identitäts-Prämisse von Folie 4 wurden rechtliche Rahmenbedingungen für Flüchtlinge beleuchtet. Was dürfen sie überhaupt? Was dürfen sie theoretisch, können es praktisch jedoch nur schwerlich umsetzen? Inwiefern wird die Ausübung auch alltäglicher Tätigkeiten so eingeschränkt, dass ihre Kontrollüberzeugung (ihre motivationale Komponente von Identität, und wechselwirkend damit die gesamte Identität) beeinträchtigt wird? Wobei unser Jurist die rechtliche Theorie erklärte und die Praktiker demonstrierten, was das tatsächlich bedeutet.

Überblick über behandelte Themen

Erstanhörung, § 25 AsylVfG

Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylVfG

Die Residenzpflicht, § 56 AsylVfG

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

→ Unterkunft

→ Sozialleistungen

→ Geldleistungen

→ Gesundheitsversorgung

Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern

Integration

Duldung

Sehr viele Beispiele wurden aufgeführt. In dieser Zusammenfassung können wir nicht alle wiederholen. Bei Interesse bitte anfragen: S. letzte Folie!



Stellen eines Asylantrags: Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Die Erstanhörung, § 25 AsylVfG – die Theorie

- Recht auf einen Dolmetscher (§ 17 AsylVfG)
- Vom Asylbewerber zu machende Angaben (§ 25 Abs. 1 AsylVfG):
 - Gründe für Furcht vor politischer Verfolgung
 - Sonstigen Gründe, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen

Die Erstanhörung, § 25 AsylVfG – die Praxis

- Kein Anspruch auf einen zertifizierten Dolmetscher mit besonderen Spezialisierungen.
 - Oftmals führen Unterschiede bezüglich Dialekt, kulturellem Hintergrund oder Zugehörigkeit zu Volksgruppe zu fehlerhaften Übersetzungen.
 - Teilweise Dolmetscher aus verfeindeten Volks- bzw. Stammesgruppen, was die Neutralität der Übersetzung beeinflusst.
- Es wird erwartet, dass nach jahrelanger Flucht detailgenaue Angaben zur Flucht gemacht werden. Findet sich eine kleine Ungenauigkeit (z.B. ein falsches Datum, falsch beschriebene meteorologische Lagen, etc.), kann dies zur Ablehnung des Antrags führen. Nach teilweise jahrelanger Flucht ist die exakte Wiedergabe des Fluchthergangs in einem einzigen Interview besonders schwierig. Schon Verwechslungen in der Chronologie der geschilderten Erlebnisse können zur Ablehnung führen.

Status während Asylverfahren:

Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylVfG

- Kein Aufenthaltstitel – nur vorübergehende Gestattung des Aufenthalts, bis über Asylantrag entschieden wird!
- Immer befristet (§ 63 II AsylVfG)
- Auflagen möglich (§ 60 AsylVfG)

Bedeutet permanente Unsicherheit.

Die Residenzpflicht, § 56 AsylVfG – Die Theorie

- Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt
- Ausländer darf Gebiet seiner Ausländerbehörde nur mit Erlaubnis verlassen
 - Beschränkung der Freiheit, überall zu wohnen und sich zu bewegen
- Verteilung auf Bezirke nach gesetzlichen Quoten
 - Bayern: *Verteilung* soll die **Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern** (§ 7 Abs. 5 S. 3 AsylDV-Bay)
- Bei wiederholtem Verstoß gegen Residenzpflicht:
 - Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
- Sinn und Zweck:
 - Kontrolle der Asylbewerber
 - Verfahrensbeschleunigung durch konstante Anwesenheit

Die Residenzpflicht, § 56 AsylVfG – Die Praxis

- Bei dem Bezirk einer Ausländerbehörde kann es sich auch nur um ein Stadtgebiet handeln.
- Erlaubnis liegt im Ermessen der Verwaltung
 - Begründungspflicht des Erlaubnisanspruchs („Warum wollen Sie Ihre Ehefrau besuchen fahren?“)
 - 10 € Gebühr für Erlaubniserteilung – fast ¼ der monatlichen Geldleistungen (s. Folie 13).
- Asylbewerber wissen oftmals nicht, wo Bezirk genau aufhört.
- Ab bestimmter Stärke der Sanktion gelten Asylbewerber als vorbestraft, was wiederum negative Auswirkungen auf ihren Asylantrag haben kann.
- Kein Interesse der Asylbewerber unterzutauchen, da anderenfalls keine Aussichten mehr auf Asylgewährung
- Beschleunigung in praxi nicht feststellbar.

Unterkunft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- Asylbewerber sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht werden (§ 53 AsylVfG und Art. 4 Abs. 1 S. 1 AufnG-Bay)
- Auszug aus GU nur mit Erlaubnis (Art. 4 AufnG-Bay)
 - Insbesondere Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, wenn Abschiebung unmöglich ist
 - Andere Asylbewerber erst nach Ablauf von 4 Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens
 - Ausnahmen möglich (Krankheit, Schwangerschaft, besonders hohes Vermögen)
 - Auszug nur, wenn:
 - nachgewiesen, dass neue Wohnung verfügbar
 - neue Wohnung nicht zu viel kostet
 - mindestens 2 Monate vor Auszug Bescheid gesagt wird

Kann je nach Bundesland anders gehandhabt werden und wird es auch.
(BEACHTEN: „Bay“ in der Normbezeichnung verweist auf bayerisches Landesrecht)

Ausgestaltung der Gemeinschaftsunterkünfte in Bayern – Die Theorie:

- Angemessene Unterbringung nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben
- 7 Quadratmeter Wohn- und Schlaflfläche pro Person
- In einem Raum nicht mehr als 4, maximal aber 6 Bewohner
- Trennung nach Geschlechtern
- Soweit möglich, sind bei Verteilung auch Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen
- Ausreichend Gemeinschaftsräume und soweit möglich Außenanlagen zur Freizeitgestaltung
- Nach Möglichkeit in oder im Anschluss an einen Ortsteil, um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu erleichtern

– Ausgestaltung der Gemeinschaftsunterkünfte in Bayern – Die Praxis:

- Leitlinie gilt nur für neu zu errichtende Gemeinschaftsunterkünfte, nicht für bereits bestehende.
- In einigen bayerischen Gemeinschaftsunterkünften nicht umgesetzt.
- De facto kommt auch gemeinsame Benutzung von sanitären Anlagen vor.
- Teilweise Personen unterschiedlicher Nationalitäten, die nicht miteinander kommunizieren können, in einem Zimmer.
- In der Regel kein freier Zugang zu den Gemeinschaftsräumen, sondern nur im Rahmen von besonderen Programmen.
- Außenanlagen meistens nicht vorhanden.
- Oftmals nicht gegeben.
- „Ortsteil“ kann auch ein Industriegebiet sein.
- Teilweise Gemeinschaftsunterkünfte mehrere Kilometer von nächstem Ortsteil entfernt und ohne ausreichenden Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel; die wiederum müssen bezahlt werden (s. u. Sozial- und Geldleistungen etc.).

Sozialleistungen – Die Theorie

- Sachleistungsprinzip des AsylbLG:
 - Versorgung durch Geld, Wertgutscheine oder Ähnliches nur in Ausnahmefällen
 - Beispiele: Gemeinschaftsunterkünfte, Essenspakete
- Bei Aufenthalt außerhalb der GU statt Sachleistungen ausnahmsweise auch Wertgutscheine oder Geldleistungen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)

Sozialleistungen – Die Praxis

- Essenspakete bedeuten Verwehrung von Selbstbestimmung in einem essentiellen Lebensbereich
- Kontrolle durch Essenspakete – bei mehrmaligem Nichtabholen wird Asylbewerber „abgemeldet“.
- Essenspakete in Praxis wesentlich weniger wert als gesetzlich vorgesehen – restliche Kosten gehen in Logistik, Verwaltung, etc.

Geldleistungen – Die Theorie

- Anspruch auf einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG, § 13 Abs. 2 S. 2 AsylDV-Bay)
- Anspruch besteht neben Grundversorgung durch Sachleistungen
 - bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20,45 € / Monat
 - von Beginn des 15. Lebensjahres an 40,90 € / Monat
- Verfügbares Vermögen ist vorrangig aufzubrauchen (§ 7 Abs. 1 AsylbLG)
- Beträge des AsylbLG jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu festzusetzen falls nötig (tatsächlichen Lebenshaltungskosten werden berücksichtigt)
- Nach 4 Jahren Anspruch auf Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 AsylbLG)

Geldleistungen – Die Praxis

BEACHTET WECHSELWIRKUNG MIT ANDEREN REGELUNGEN:

- Abgelegene GU bedeutet: Jede Busfahrt muss bezahlt werden. Bei Kosten der Hin- und Rückfahrt von insgesamt 4 € → 10% des Monatsbudgets eines Erwachsenen
- Vgl. Folie 9: Besuch (z.B. von Verwandten) außerhalb Bezirk: Allein Erlaubnis (Fahrt exclusive) kostet knapp 25% des Budgets
- Beträge seit Inkrafttreten des AsylbLG (1993) noch nie angepasst, trotz Erhöhung der Lebenshaltungskosten um rund ein Drittel.
- In Praxis kaum Fälle, in denen Sozialhilfe gebilligt wird (oftmals wegen vermeintlichem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten).

Gesundheitsversorgung – Die Theorie

- Behörden müssen die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Asylbewerber ermöglichen (§ 4 Abs. 3 AsylbLG)
- Umfang:
 - Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sind die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG)
 - Zahnersatz nur insoweit, wie es im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (§ 4 Abs. 1 S. 2 AsylbLG)
 - Umfassende medizinische Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 4 Abs. 2 AsylbLG)

Gesundheitsversorgung – Die Praxis

- Sprachschwierigkeiten erschwert Kommunikation mit Ärzten und steht somit oftmals einer angemessenen Behandlung im Wege.
- Oftmals Verletzung des Schamgefühls – insbesondere bei Intimproblemen – durch erforderliche Kommunikation mit Behörden und ggf. Einschaltung von Mitbewohnern / Fremden als Dolmetscher.
- Faktisch keine psychologische oder psychotherapeutische Behandlung.
- Entscheidungsspielraum bei Definition von „akuten“ Zuständen.
- Oftmals langwierige Antragsstellung mit Gutachtenerstellung, etc.

Arbeitsgelegenheiten in der Gemeinschaftsunterkunft

- Den Asylbewerbern sollen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden (§ 5 AsylbLG)
- Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde
- Verpflichtung zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten:
 - Alle Arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind

Bei grundloser Ablehnung kein Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG

Erwerbstätigkeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft

- Grundsätzlich Erwerbstätigkeit verboten (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG; § 61 AsylVfG)
- Nach Aufenthalt von 1 Jahr Erlaubnis möglich
 - wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder
 - die Tätigkeit durch Rechtsverordnung erlaubt wurde
- Sinn und Zweck der Wartefrist
 - Verminderung asylfremder – also ökonomischer – Anreize zur Einreise in die Bundesrepublik



Asylbewerber wollen unbedingt arbeiten.
Gelegenheit, etwas Struktur und Sinnhaftigkeit in den Alltag zu bekommen und etwas Geld zu verdienen.

Erwerbstätigkeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft – Die Theorie (Fortsetzung)

Erwerbstätigkeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft – Die Praxis (Fortsetzung)

- Prüfung durch Bundesagentur für Arbeit, (§ 61 AsylVfG; 39 AufenthG):
 - arbeitsmarktpolitische Belange
 - Beschäftigung von Ausländern darf sich nicht nachteilig auf den Arbeitsmarkt auswirken (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 a)
 - „Vorrangprüfung“
 - Steht ein deutscher Arbeitnehmer oder vorrangig zu beachtender Ausländer für die konkrete Arbeitsstelle zur Verfügung? (§ 39 II Nr. 1 b)
 - Arbeitsbedingungen
 - Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden
 - Beschränkung der Arbeitserlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten sowie im Hinblick auf Dauer und Ort (§ 39 Abs. 4 AufenthG)

- Asylbewerber sucht sich potentiellen Arbeitsplatz und stellt mit potentielltem Arbeitgeber einen Antrag bei der zuständigen Behörde. Arbeitsplatz wird sodann an Bundesagentur für Arbeit übermittelt und dort in die Datenbank aufgenommen und ausgeschrieben. Gibt es geeignete Bewerber, werden diese vorrangig an Arbeitgeber vermittelt, der Arbeitgeber kann diese einstellen. Gibt es nach 4 bis 6 Wochen keine geeigneten Bewerber, wird Erlaubnis ggf. erteilt.
- Saisonale Arbeiten fallen durch lange Wartefrist meist weg.
- Arbeitstätigkeit wird oftmals auf die Minute genau (keine Überstunden möglich) oder auf nur eine Filiale (kein Aushelfen in anderen Filialen) beschränkt, was Asylbewerber als Arbeitskräfte unattraktiv macht.

- Die im Gesetz vorgesehenen Integrationsmaßnahmen setzen einen Aufenthaltstitel voraus
- Aufenthaltsgestattung KEIN Aufenthaltstitel
- Asylbewerber können weder an kostenfreien Integrations- und Sprachkursen, noch an Maßnahmen des Integrationsprogramms der Bundesregierung teilnehmen
- Ratio:
Keine Integration in die Gesellschaft solange nicht feststeht, ob Asylbewerber in Deutschland bleiben dürfen



Verfahren dauert häufig viele Jahre (bisweilen mehr als 10)

FAZIT

Schon die theoretischen rechtlichen Rahmenbedingungen machen das Führen eines selbstbestimmten Lebens für Flüchtlinge sehr schwierig. Die Rechtspraxis sieht zudem meist noch ungünstiger für die Flüchtlinge aus. Darin liegt eine permanente und intensive Einwirkung auf die Kontrollüberzeugung der Individuen. Sinkt diese, sind damit negative Folgen für Selbstbild und Selbstwertgefühl verbunden. Die Identität der Menschen ist angegriffen. Nicht zuletzt ist ein Fremdbild vom Flüchtling vorherrschend, das negative Züge trägt (dubios, nur auf wirtschaftlichen Vorteil bedacht etc.). Soweit ein Kontakt mit der deutschen Mehrheitsgesellschaft überhaupt möglich wird, ist er häufig von diesen Vorurteilen geprägt. Auch diese externen Zuschreibungen sind schwierig zu verarbeitende Einflüsse auf die Identität der Flüchtlinge, zumal sie vielen Vorwürfen (z.B. nicht zu arbeiten) unverschuldet nichts entgegen zu setzen haben.

KONTAKT

Bei Interesse an der Asylarbeit können Sie gerne mit Frau Eva Peteler Kontakt aufnehmen:

contact@heimfocus.net
www.heimfocus.net

Bei Interesse an weiteren Beispielen aus dem Workshop auch mit GSiK (Tilman Gauß, Dr. Jan-Christoph Marschelke).